

## **Versicherungsschutz bei EURO-BOGY**

### **Auszug aus der Antwort der Unfallkasse Baden–Württemberg zu einer Anfrage des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden–Württemberg zu EURO-BOGY vom 03.05.2010**

...Die baden-württembergischen Schüler/-innen, die am EURO-BOGY teilnehmen, gehören zu dem nach § 2 Absatz. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis, wenn es sich hierbei um Praktika im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 28.07.2007 handelt.

Ist dies der Fall, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Teilnahme am offiziellen Veranstaltungsprogramm und auf die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Des Weiteren besteht auf Grund der besonderen Zielsetzung von EURO-BOGY gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auch für Aktivitäten, die sich als integrale Bestandteile der Praktika aus dem Kontakt mit der jeweiligen Gastfamilie ergeben (z.B. Besichtigung von Sehenswürdigkeiten im Gastland, wenn dies integraler Bestandteil des EURO-BOGY ist).

Kein Unfallversicherungsschutz ist dagegen bei privaten und dem eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnenden Verrichtungen (z.B. Essen, Trinken, Schlafen etc.) gegeben.

Kommt ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nicht in Betracht, hat bei Eintritt eines Unfalls mit Körperschaden die gesetzliche oder private Krankenversicherung der Personensorgeberechtigten die Behandlungskosten zu übernehmen.

Darüber hinaus empfiehlt sich der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, die insbesondere die Behandlungskosten bei Erkrankungen oder bei Unfällen, die sich außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Schule ereignen, übernimmt...